

Statuten des Vereins Salsaclub *muévete*, Bern

(Aus Gründen besserer Lesbarkeit gilt nachfolgend die männliche Schreibweise auch für die Weibliche).

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Salsaclub *muévete* besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2: Zweck

¹Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des kubanischen Salsa-Tanzes sowie der übrigen Tänze aus der Karibik. Damit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Interessierten die karibische Kultur näher zu bringen.

²Der Verein bietet für Mitglieder und Dritte Tanzkurse, Tanzanlässe, Reisen und weitere Leistungen an, die geeignet sind, den Zweckgedanken gemäss Absatz 1 zu fördern.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 3: Kategorien

¹Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder

²Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen.

³Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins finanziell unterstützen, jedoch nicht am Vereinsleben teilnehmen wollen.

Art. 4: Eintritt, Austritt, Erlöschung und Ausschluss

¹Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

²Die Mitgliedschaft sowie der Anspruch auf *muévete*-Vergünstigungen gelten bis Ende Kalenderjahr und erneuern sich für das Folgejahr durch Zahlung des Mitgliederbeitrages bis 31.12. des laufenden Jahres. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, gibt jedoch keinen Anspruch auf Teilrückerstattung des Mitgliederbeitrages.

³Die *muévete*-Vergünstigungen werden grundsätzlich erst ab Zahlungseingang des Mitgliederbeitrages gewährt. Ausnahmsweise kann bei Tanzkursen die Vergünstigung gewährt werden, wenn der Mitgliedschaftsbeitrag bis zum zweiten Kurstag bezahlt wird. Bei allen anderen Veranstaltungen (Workshops, Tardes, Reisen, Sommerwoche und anderen Anlässen) werden die Vergünstigungen nur nach Zahlungseingang des Mitgliederbeitrages gewährt.

⁴Studenten erhalten *muévete*-Vergünstigungen auf Tanzkurse und Workshops im gleichen Umfange wie Mitglieder, sofern sie eine schriftliche Bestätigung des Lehrinstitutes vom laufenden Kalenderjahr an die Kursanmeldestelle senden. Beginn der Vergünstigungen wie in Art. 4 Absatz 3.

⁵Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁶Gegen Entscheide des Vorstands gemäss Absatz 1 und 5 kann innert 30 Tagen die Generalversammlung angerufen werden.

Art. 5: Mitgliederbeitrag

¹Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Generalversammlung entscheidet.

²Der Mitgliederbeitrag kann den Betrag von CHF 200.- nicht übersteigen.

³Amtierende Vorstandsmitglieder und Tanzlehrer, welche im laufenden Kalenderjahr regelmässig für *muévete* arbeiten, sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr entbunden. Diese Regelung gilt ebenso für die Revisoren und kann vom Vorstand auf weitere Personengruppen ausgedehnt werden, die regelmässig für *muévete* arbeiten.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 6: Aufzählung

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Die Generalversammlung

Art. 7: Aufgaben und Befugnisse

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Sie

- a. genehmigt das Protokoll der vorangehenden Generalversammlungen;
- b. wählt den Vorstand und dessen Präsidenten;
- c. wählt die Revisoren;
- d. genehmigt Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag;
- e. setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest;
- f. erteilt dem Vorstand die Décharge;
- g. behandelt Beschwerden gegen Aufnahme- und Ausschlussverfügungen des Vorstandes (Art. 4 Abs. 1 und 3) und
- h. behandelt alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Art. 8: Einberufung und Traktandierung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen,

- a. soweit die Geschäfte es erfordern oder
- b. falls mindestens 20% der Mitglieder es verlangen.

²Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

³Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Die Versammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf solche Geschäfte.

Art. 9: Leitung und Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung wird durch den amtierenden Vorstandspräsidenten geleitet.

²Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Passivmitglieder haben lediglich ein Mitspracherecht.

³An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich traktandiert wurden (Art. 8 Abs. 2 und 3).

⁴Die Generalversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵Statutenänderungen und die Auflösung durch Vereinsbeschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

⁶Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Stehen sich mehr als zwei Kandidaten gegenüber und erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur noch die beiden kandidierenden teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Vorstand

Art. 10: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Aktivmitgliedern.

²Er wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³Er konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b.

⁴Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; vorbehalten bleiben Absatz 5 und 6.

⁵Den Mitgliedern des Vorstandes wird für 12 ordentliche Sitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Die Generalversammlung bestimmt dessen Höhe. Belegbare anderweitige Spesen werden ersetzt.

⁶Ausserordentliche Bemühungen, die über die reguläre Vorstandstätigkeit hinausgehen, werden gemäss Geschäftsreglement zu einem festgesetzten Ansatz entschädigt.

Art. 11: Aufgaben und Befugnisse

¹Der Vorstand

- a. vertritt den Verein nach aussen (Art. 12);
- b. besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins;
- c. führt eine Geschäftsplanung;
- d. verfügt über die mit dem Budget bewilligten Kredite;
- e. sorgt für die Rechnungsführung und Budgetierung;
- f. beruft die Generalversammlung ein und bereitet sie vor.

²Er kann während des laufenden Jahres austretende Vorstandsmitglieder in eigener Kompetenz aus der Reihe der Vereinsmitglieder (Aktivmitglieder) ersetzen.

Art. 12: Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein durch Unterschrift zu zweien.

Art. 13: Ausgaben ausserhalb des Budgets

¹Der Vorstand kann Ausgaben ausserhalb des Budgets (Budgetüberschreitungen) vornehmen

- a. soweit die Ausgaben durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind oder
- b. soweit die gesamte Budgetüberschreitung für ein Jahr 20% des Vereinsvermögens nicht erreicht.

²Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche den Rahmen gemäss Absatz 1 sprengen, sind vorgängig einer a. o. Generalversammlung im Rahmen einer Kreditvorlage zu unterbreiten.

Art. 14: Sitzungen, Abstimmungen und Protokollierung

¹Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³Er fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat Präsident den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu protokollieren.

⁵Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist für Mitglieder öffentlich.

Art. 15: Geschäftsreglement

¹Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement in dem er namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Bezeichnung der einzelnen Ressorts mit Pflichtenheften;
- b. Ausstandsregelung;
- c. Entschädigungsregelung.

²Er legt im Geschäftsreglement fest, welche Aufgaben und Befugnisse er an Ausschüsse (Kommissionen) delegiert. Nicht delegiert werden kann die Unterschriftsberechtigung nach Artikel 12.

³Das Geschäftsreglement ist der Generalversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen; ebenso allfällige Änderungen.

4. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 16: Wahl und Aufgaben

¹Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.

²Die Revisoren kontrollieren die Buchhaltung, prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Revisionsbericht.

³Sie führen zusätzlich zur Kontrolle gemäss Absatz 2 während des Jahres mindestens einmal eine stichprobenmässige Kontrolle der Buchhaltung durch.

4. Kapitel: Finanzen und Haftung

Art. 17: Finanzierung

¹Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Erträge aus Tanzkursen, Tanzveranstaltungen und anderen entgeltlichen Vereinsaktivitäten.
- c. Sponsoring

Art. 18: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19: Haftung und Nachschusspflicht

¹Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes für Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20: Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist innert eines Monats eine zweite a. o. Generalversammlung abzuhalten, an der nochmals über die Auflösung abgestimmt wird. In beiden Fällen richtet sich das massgebende Quorum nach Artikel 9 Absatz 3.

²Mit der Auflösung ist darüber zu bestimmen, wer mit der Liquidation des Vereins beauftragt wird.

³Ein im Rahmen der Liquidation resultierender Aktivenüberschuss geht an ein zu bestimmendes Hilfswerk.

Art. 21: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 03. Juni 2005 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 06. Juni 2003.

Die Statuten können als PDF-Datei (58 KB) von <http://www.muevete.ch/statutes.php> herunter geladen werden.